

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:
1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:
20 Pfg.
pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 6.

Barmen, den 7. Februar 1908.

26. Jahrg.

Vom Preussischen Feuerwehr-Beirat.

Der Vorsitzende des Preussischen Landes-Feuerwehr-Verbandes, Branddirektor Diezler in Düren, versendet ein Rundschreiben, in welchem den Verbandsmitgliedern Mitteilung von der Entscheidung des Ministers des Innern betreffs des Preussischen Feuerwehr-Beirats gemacht wird. Da der Minister auch in Zukunft an der bisherigen Uebung, nur die Vertretungen der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren und der deutschen Berufsfeuerwehren zu Gutachten und Beratungen heranzuziehen, festhalten will, so wird vorge schlagen, von der Bildung des geplanten Beirats abzusehen. Die Schriftstücke lauten:

Der Minister des Innern.

Ha 11 089.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Abchrift.

Auf den Bericht vom 26. Juli v. J. — Nr. I 3990 — teile ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß zwar gegen die Mehrzahl der Bestimmungen der „Satzungen für einen Preussischen Feuerwehr-Beirat“ keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, daß ich aber auch in Zukunft an der bisherigen Uebung, in den mir geeignet erscheinenden Fällen die Vertretungen der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren und der deutschen Berufsfeuerwehren zur gutachtlichen Äußerung und event. zur direkten Beratung heranzuziehen, festhalten muß.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntniznahme.

In Vertretung. gez.: (Name unleserlich.)

An

den Preussischen Landes-Feuerwehrausschuß.

z. B. des Vorsitzenden, Herrn Beigeordneten Diezler

zu

Düren.

Preussischer

Landes-Feuerwehr-Verband. Düren (Abld.), 29. Jan. 1908.

Der Vorsitzende.

Rundschreiben Nr. 2.

Zugleich hierbei unterbreite ich Ihnen, sehr geehrter Herr Kamerad, in der Anlage die Abchrift eines von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern, mir zur Kenntniznahme mitgeteilten Schreibens, das über die unter der Mitwirkung des Preussischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses zu Stande gekommenen Satzungen des geplanten „Preussischen Feuerwehr-Beirats“ entscheidet.

Nach dieser Entscheidung ist wohl der besondere Zweck des geplanten „Beirats“, nämlich eine einheitliche und gemeinsame Vertretung sämtlicher preussischer Feuerwehren zu schaffen, hinfällig und ebenso die dem „Beirat“ in §§ 2 und 3 seines Satzungsentwurfs gestellte Aufgabe und Tätigkeit wirkungslos geworden. Ich denke, daß Sie sich daher mit mir einverstanden erklären, nunmehr diese Sache fallen zu lassen und von der Bildung eines solchen „Beirats“ abzusehen, daß dagegen der „Preussische Landesfeuerwehr-

Ausschuß“ in seiner bisherigen Zusammensetzung auch ferner als alleiniger Vertreter des „Preussischen Landes-Feuerwehr-Verbandes“ sich dem Königl. Ministerium zur Auskunfts-erteilung in allen Fragen des Feuerlösch- und Rettungswesens und der Feuerverhütung, sowie zur Bearbeitung der von ihm verlangten Berichte und Gutachten zur Verfügung stellen und andererseits ebenso wie bisher Anträge direkt an dieses richten will.

Ich bitte, mir recht bald Ihre Ansicht darüber mitzuteilen, damit ich weiteres veranlassen kann. Ebenso nehme ich an, daß Sie das mitgeteilte Ministerialschreiben in geeigneter Weise, etwa durch Abdruck in Ihrer Verbandszeitung, Ihren Verbandswehren bekannt geben werden.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Vorsitzende des Preussischen Landesfeuerwehrverbandes:
Diezler.

Feuerschutz der Kamine.

Im „Organ für Schornsteinfegerwesen“ wird geschrieben: Daß die meisten Brände auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen sind, ist erwiesen, und daß bei Entstehung eines Brandes in den meisten Fällen, wo nur irgendwie ein Anzeichen dazu vorliegt, um eine Ursache zu finden und sie auf andere abwälzen zu können, in erster Linie die Schornsteinfeger dazu herhalten müssen, ist eine bekannte Sache.

Daß ich die Unvorsichtigkeit als Ursache der meisten Brände bezeichne und daß dies auf Wahrheit beruht, berichtete ich schon früher aus meinen Erlebnissen. So habe ich z. B. aber auch, als ich in Teschen (östr. Schlesien) gearbeitet, im Gebirge sehr selten Schornsteine angetroffen! Die Gemeinde Weichsel bei Stolichau zählte z. B. 700 Nummern, von denen die evangelische Pfarre, die Schule, das Forsthaus, das Haus des Kaufmanns, zwei Gasthäuser, die katholische Schule und die Pfarre Schornsteine hatten; alle übrigen Häuser waren ohne Schornsteine; in manchen großen Gemeinden war sogar nur das Forsthaus mit einem Schornstein versehen. Der Rauch ging durch alle Fugen, denn in der Wohnstube wurde auf einem Herd Scheitholz aufgelegt und angezündet, und die Töpfe stellte man auf beide Seiten des Feuerherdes auf. Nachdem abgekocht, wurde nach dem Verschwinden der Flamme und des Rauches das Loch über der Stubentür, das als Ausgang für den Rauch gedient, mit Hadern zugestopft, die Holzkohlen wurden auf dem Herde auseinandergescharrt und so die Stube warm gemacht. Die erzeugte Wärme war hinreichend, um ohne Zudecke schlafen zu können, denn ich war einige Mal in so einer Wohnung über Nacht.

Ein anderes Mal ging ich an einem solchen Hause vorüber und nahm wahr, daß der Rauch so stark aus ihm hervorlief, daß ich, obwohl schon daran gewöhnt, doch im Zweifel war, ob nicht dort ein Feuer ausgebrochen ist. Und dennoch war ein Schornstein in dem Hause vorhanden. Ich trat in das Haus und fand in demselben ein Weib vor, das den Backofen bediente, in welchem starke Holzstücke brannten und aus welchem das Feuer wie eine Garbe strömte. Als ich nach oben sah, bemerkte ich, daß auf dem Balken eine Holzdecke lag, die das Weib, als sie zu brennen anfing, mit einem großen Wisch, den sie in das in einem Bottich befindliche Wasser tauchte, fortwährend begoß. Als ich nun um den Zweck des Schornsteins fragte, da

antwortete die Frau, daß der Schornstein für den Kessel zum Tuchwalken bestimmt wäre. Das Tuchweben besorgen die Kroaten nämlich selbst, und unter dem Schornstein fällt ihnen der Ruß nicht in den Kessel. Würden sie einen Schornstein auch zum Kochen oder sonstwie zu einer Feuerung verwenden und der Rauch ihnen nicht das Haus verzaubern, so würde ihnen das Holzwerk und die Schober auf dem Dachstuhl verfaulen. Die Strohhalme hingen vom Dache herunter und waren fingerdick mit Glanzruß bedeckt.

Nun wird man fragen, wie war es da wohl mit der Feuersicherheit bestellt? Ich war dort 5½ Jahre in Arbeit, und dennoch ist nicht ein einziges Mal ein Haus während dieser Zeit abgebrannt. Die Leute handelten alle nach dem vorbezeichneten Beispiel und hüteten ihr Eigentum sogar wie ihren Augapfel. Aber trotzdem konnte man meilenweit gehen und vergeblich fragen, ob jemand von ihnen versichert wäre. Da hätten die Leute gefragt, was denn das für eine Institution sei. So konnte man auch in den Städten die versicherten Besitzer an den Fingern aufzählen.

Jetzt ist es freilich darin auch ganz anders geworden; da sieht man an den Häusern öfters Tafeln von irgendwelcher Feuersozietät, aber auch nur in den Städten, in den Dörfern sehr selten. Bei uns braucht einer nur zu sehen, daß er bei einem Brande aus dem Hause herauskommt, da er sogar seine Bekleider am Leibe versichert hat.

Mit der Feuersicherheit war es also dort schlecht bestellt, und die Schattenseiten habe ich hervorgehoben. Die Feuerversicherung ist jedoch eine wohlthätige Einrichtung, die viel Gutes stiftet und bei vielen Leuten eine wohlthätende Wirkung ausübt, trotzdem die Leute mitunter alte Häuser besitzen, die Hunderte von Jahren alt sind und in denen in dieser langen Zeit nicht einmal ein kleiner Brand entstanden ist. Wenn aber trotzdem die Unvorsichtigkeit beim Brande einmal eine Rolle gespielt hat, dann ist der Schornsteinfeger daran schuld. Sagten mir doch die Leute bei einem Scheuerbrande ganz einfach, daß vom Schornsteine aus dem Hause Feuerfunken auf das Dach getrieben wurden. Auf dem Lande dagegen sagten die Leute bei einem Hausbrande zu dem Eigentümer, der die Brandursache angeben sollte, es wäre am besten, einen Schornsteinbrand vorzuschützen. Diese einfältigen Leute dachten nicht daran, welchen Kummer und wie viel Unannehmlichkeiten sie dem Schornsteinfeger dadurch bereiten konnten!

Wie gewissenlos in dieser Hinsicht manche Menschen vorgehen, möge ein Fall beweisen. Ein vor dem Bankrott

stehender Kaufmann alarmierte die Feuerwehr, weil sein Schnittwarenlager brannte. Als das Feuer gelöscht war, fragte man ihn, wie denn das Feuer ausgekommen wäre. Er antwortete: aus dem Schornstein! Der Schornstein war aber ein Winterschornstein, und der Ofen war wegen Raummangels im Sommer hinausgetragen worden. Nun lachten natürlich alle Anwesenden, worauf er sehr niedergeschlagen antwortete: er habe nach der Ursache geforscht, und da schien ihm dieser Ausweg der leichteste!

Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden.

Vom 2. November 1907.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschoß und in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros- (Musterlager-) Geschäfte sind als Warenhäuser u. im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Vorschriften polizeilicherseits folgende Sonderanforderungen zu stellen.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest¹⁾ abzutrennen. Dessenungeachtet sind zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuerfesten²⁾ Türen abzuschließen sind. Nach Lagerräumen im Keller sind Dessenungeachtet für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grund-

¹⁾ Als feuerfeste Konstruktionen gelten zur Zeit neben den massiven:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch hölzerne Buntplatten, Kleinfische Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;

b) Wände aus Beton oder Stahlmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dergl.

Decken und Wände, deren Eisenteile nicht glutsticht (s. Anmerkung 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Anmerkung 2, vorletzten Absatz.

²⁾ Als feuerfest gelten zur Zeit außer den oben angegebenen folgende Konstruktionen:

Feuilleton.

Zum Tode verurteilt.

Erzählung von Helene Stöckl.

(Schluß.)

Aber Gremia hatte den Blick nicht, wie sonst wohl, der lockenden Ferne zugewandt, sein Leben und sein Hoffen waren versunken. In sich zusammengebrochen saß er da und dachte, wie gut es sich schlafen müsse draußen auf dem kleinen, vom Wald halb überwachsenen Friedhof. Ob Anninka zu seinem Grabe kommen würde, wenn er dort läge? Er hatte nichts von ihr gehört, seit man ihn gefangen fortgeführt. Haßte, verurteilte sie ihn wie die anderen? Er wußte es nicht und begehrte es nicht zu wissen.

Da rauschte es neben ihm im Gesträuch. Vom Dorfe, den kleinen Weg herauf, mußte jemand gekommen sein. Er richtete sich nicht auf, ihm galt es gleich, wer es war. Da schlug es in gebrochenen Tönen an sein Ohr: „Gremia!“ Er fuhr empor. Vor ihm, die dunklen Augen in Tränen schwimmend, stand Anninka. Das bunte Tuch war von ihrem Kopfe gesunken, das Antlitz schimmerte weiß in dem hellen Mondlicht.

„Gremia,“ flüsterte sie noch einmal.

„Anninka, Du hier, bei mir? Was willst Du bei dem von allen Verachteten?“

„Sie sollen Dich nicht verachten!“ stieß sie mit bebenden Lippen hervor. „Was hast Du getan, um verachtet zu werden?“

„Vergißt Du, wen sie heute begraben haben? Daß mein Bruder durch meine Schuld starb, mein Vater um den Verstand kam? Ich habe alle die Meinen ins Unglück gebracht.“

Anninkas Augen blitzten. „Sage lieber, sie haben Dich ins Unglück gebracht! Was kannst Du für die Tat Deines Bruders?“

„Er erschlug den Illi, um mich zu schützen.“

„Das hätte er bleiben lassen sollen. Bist Du nicht ein Mann, der sich selber schützen kann? Hätte Dumitru seinen Jähzorn bezwungen, alles wäre gut.“

Es stieg ein Schluchzen in ihr auf, aber sie unterdrückte es. „Hätte er es aber getan, dann mußte er auch dafür büßen, nicht Du! Wie konnte er Dir die Strafe aufbürden?“

„Er wußte nicht, daß es ums Leben ging.“

„Wäre es Dir leichter geworden als ihm, jahrelang im dumpfen Kerker zu sitzen, Dir, dem der Wald alles ist?“

Er schanderte zusammen. „Ich wäre daran gestorben,“ murmelte er.

„Worum willigtest Du dann ein?“

„Der Vater wollte es.“

„Und warum wollte er es? Weil er Dich von jeher nicht für voll gelten ließ. Immer hat der Vater den Dumitru vorgezogen. Du galtest ihm nichts.“

Gremia schwieg. Was Anninka da sagte, das hatte, wenn auch halb unbewußt, immer an ihm genagt.

„Ich gab ihm Grund, unzufrieden mit mir zu sein,“ sagte er nach einer Weile. „Dumitru gab ihm nie zu einer Klage Anlaß.“

„Du hättest ein neues Leben angefangen,“ rief Anninka eifrig. „Sie mußten doch sehen, daß Du und ich uns gut waren.“ Sie stotterte.

„Anninka,“ schrie er auf, „warum sagst Du das alles jetzt, wo es aus sein muß zwischen uns?“

„Es soll nicht aus sein! Zwischen uns hat sich nichts geändert. Was Du gelitten hast, das habe ich mitgelitten. O, Gremia, denkst Du nicht, wie mir zu Mute war, als sie Dich verurteilten? Nur einmal sage mir, daß Du mich lieb hast wie früher.“

„Mehr, tausendmal mehr!“ Er riß sie an sich und bedeckte sie mit seinen Küssen. „Du Einziggeliebte, mein Leben lang will ich Dich auf meinen Händen tragen.“

„Gremia!“ Sie überließ sich willig seinen Küssen; lange war unter der alten Tanne nichts zu vernehmen als das Rosen der Liebenden.

fläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmsweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunlichst weit voneinander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerslur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Slur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Slur und in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizubehalten sind.

a) Decken: ausgestalte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestzement, aus Gips- oder Kunststeinplatten und dergleichen.

Drahtglas, Elektroglass und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfester“ und „feuersicherer“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe $\frac{1}{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

c) Türen: aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten und mindestens 6 mm starken Asbest- oder Korkeinlagen hergestellte Türen, die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschoße sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eisene Konstruktionssteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger etc.) sind glutsicher³⁾ einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschosse zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächster Nähe einzurichten; diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

³⁾ Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Uebertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Verringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

Plötzlich machte er sich frei von ihr und hielt sie von sich ab, so daß er ihr ins Antlitz sehen konnte. „Und Dein Vater?“

„Ich weiß nicht, wie er über Dich denkt, aber ich glaube nicht, daß er Dich verdammt, wie die anderen. Du tust ihm leid, und er hat Dich gern, das ist gewiß. Wäre er unseren Wünschen entgegen, er hätte mir längst den Umgang mit Dir verboten.“

„Anninka, wenn er mich zum Sohne nähme, er sollte es nicht bereuen. Ich wollte keinen Willen haben als den seinen. Wie auf sich selber sollte er sich auf mich verlassen können.“

„Ich glaube, er weiß das und Du hättest ihn nicht umsonst um mich.“

„Anninka, wäre es möglich?“

Wieder umschlangen sich die Liebenden. Da drang ein Klage-ton aus der nahen Hütte zu ihnen. „Es ist der Vater,“ sagte Jeremia „er jammert oft in der Nacht.“

Plötzlich veränderte sich der Ausdruck seiner Züge. „Was wird aus meinem Vater, Anninka?“

„Es ist schlimm, daß er Dir zur Last liegt,“ sagte Anninka, „aber er ist Dein Vater. Es wird sich schon ein Plätzchen für ihn bei uns finden. Seinetwegen sorg' Dich nicht.“

„Aber die Kinder!“ schrie Jeremia jäh auf, „die Kinder! Wie konnte ich sie vergessen!“

„Die Kinder?“ wiederholte Anninka erschrocken. „Es sind doch nicht Deine Kinder. Was gehen Dich die Kinder an?“

„Ich nahm ihnen den Vater, und sie haben niemand als mich,“ sagte Jeremia dumpf.

„Du wirst Dich doch nicht an die Kinder binden wollen?“ Anninka war blaß geworden.

„Wollen? Ich muß!“

„Der Kummer hat Dir den Verstand verwirrt. Wenn Du Dich mit den Kindern beladen willst, was bleibt denn für mich?“

„Was soll aus den Kindern werden?“

„Die Gemeinde muß sie versorgen wie alle Waisenkinder.“ Er stand eine Weile, ohne sich zu bewegen. „Ich muß die Kinder behalten,“ sagte er dann, „ich habe es Joana geschworen.“

„Geschworen?“ wiederholte sie entsetzt.

„Sie hat mich mit den Augen, und ich gab ihr die Hand darauf.“

„Das war kein Schwur.“

„Doch, es war einer.“

Anninka richtete sich zürnend auf. „Warum jagtest Du das von den Kindern nicht gleich?“

„Ich vergaß sie,“ sagte Jeremia traurig, „vergaß alles, als ich Dich sah.“

„Du wirst uns beide nicht unglücklich machen,“ bat sie mit zuckenden Lippen, „Du hast der Joana geschworen, die Kinder nicht zu verlassen, hast Du nicht auch mir geschworen, mich nie zu verlassen? Und Du willst diesen Schwur jetzt brechen! — Wir können den Kindern ja manches Gute erweisen, oft nach ihnen sehen —“

„Versuche mich nicht über meine Kraft, Anninka, jeder muß seinem Gewissen folgen. Ich schulde mein Leben den Kindern.“

„Wie Du es Deinem Bruder schuldest!“ rief Anninka außer sich. „Du willst ein Mann sein? Ein Schwächling bist Du, ein Feigling, opferst Dich für andere und treibst sie damit in den Tod. Nun gibst Du mich für die Kinder preis. Leicht genug scheint es Dir zu werden.“

„Anninka, Du glaubst selbst nicht, was Du sagst!“

„So zeige, daß ich Dir wert bin. Sei ein Mann! Ist es nicht genug, daß Du Deinen Vater als Last mit Dir schleppen mußt? Willst Du mir auch noch vier Kinder als Heiratsgut mitbringen?“

Er beugte sich stumm vor und sah ihr ins Gesicht, als wollte er sich ihre Züge für immer einprägen. Dann streckte er ihr die Hand hin: „Laß uns in Freundschaft auseinandergehen, Anninka. Ich kann und die Kinder nicht verlassen.“

Behufs tünlicher Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschos ins Freie sind so zu bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschosses ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschos bebauter oder mit Glasdächern überdeckter Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann gerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinesfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des 1., 2. und 3. Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laubreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuersichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschos müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laubreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppen soll nicht ausgeschlossen sein.

Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicher stellen und vom Erdgeschos aus bedient werden können.

Verschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vergl. Ziffer 7) bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschos überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Ziffer 1 vorgesehenen Maßgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereich des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Ziffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Decken von den dem Verkehr des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen ausschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluss muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen dafelbst Windfänge angebracht werden. Durch Türfüßel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenträumen u. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaubreite hinaus beschränkt werden.

Sie stieß die Hand zurück. „Behalte Deine Freundschaft und behalte die Kinder! Ich werde schon einen andern finden, der mich mehr zu schätzen weiß als Du. Nie wieder will ich etwas von Dir sehen! Möchte Dich dieser Abend einst reuen, wie mich jedes gute Wort reut, das ich Dir gab. Glend sollst Du werden, wie Du mich elend gemacht hast!“

Sie wandte sich ab und stürmte den schmalen Weg zum Dorfe zurück. Er stand und sah ihr nach, so lange noch ein Schimmer ihrer Gestalt zu sehen war.

Len Neß der Nacht verbrachte er unter der alten Tanne sitzend. Am nächsten Tage holte er eine alte Frau aus dem Dorfe zur Aufsicht für den Vater und die Kinder und kam hierher, um Arbeit zu bitten. Auf mein Befragen, was ihn von der Heimat vertreibe, erzählte er mir seine Geschichte, wenn auch nur in wenig Worten, die Einzelheiten ersuhr ich von anderen.

Ich nahm ihn unter meine Arbeiter auf und wies ihm eine Hütte für sich und die Seinen zur Wohnung an, das mag acht Jahre her sein. Seitdem lebt er hier und hat mir noch keinen Anlaß zur Klage gegeben. Sein Vater starb bald nach seiner Hiebskunst.“

„Armer Eremia,“ sagte der Gast. „Und Anninka?“

„Sie heiratete bald nachher einen reichen Holzhändler. Die Ehe blieb kinderlos und soll nicht glücklich sein. — Wenn es Dir recht ist, können wir bei unserem Spazierritt an Eremias Hütte vorbeikommen.“

Eine halbe Stunde später trabten die beiden Freunde auf ihren beiden kleinen flinken Pferden durch das Dorf. Bei einer Biegung des Weges sahen sie Eremias Behausung vor sich liegen, eine halb in die Erde gebaute Hütte. Auf der Feuerstelle davor war eben das Abendessen, die Mamalika, bereitet worden.

Die drei Kinder saßen noch mit Stücken davon um den Baumstumpf, der den Tisch vertrat. An der Wand der niederen Hütte gelehnt, stand Eremia, die Arme über der Brust gekreuzt, und blickte wohlgefällig nach einem

etwa dreizehnjährigen Buben hin, der ein ungefatteltes Pferd umhertummelte. Die braunen, sehnigen Füße wie Eisenkammern um das Tier geschlagen, die Augen blitzend, den Mund halb geöffnet, so daß die weißen Zähne zwischen den roten Lippen hervorblinnten, suchte er das mutwillige junge Pferd seinem Willen gefügig zu machen.

Jetzt sah Eremia die Reiter und neigte grüßend den Kopf. Mit königlichem Anstande, wie der Gast zu sich selber sagte.

„Dein Georghe*) wächst heran.“

„Ja, da, Dom.“**) Ein stolzes Lächeln flog über Eremias Gesicht.

„Was willst Du aus ihm machen? Soll er auch hier in den Gruben arbeiten?“

„Nu, nu!***) Er will hinaus in die Welt, und ich werde ihn nicht halten. Schon nächstes Jahr denke ich ihn nach Bukarescht†) zu bringen.“

Jetzt hatte der Knabe die Herrschaft über das Pferd gewonnen. Einen durchdringenden Pfiff ausstoßend, schoß er wie ein Pfeil den Weg dahin, bis der nahe Wald ihn aufnahm.

Die Freunde ritten weiter. „Ob er das Glück draußen finden wird?“

„Vielleicht. Er sieht aus, als ob er das Leben fest ergreifen werde, statt sich von ihm ergreifen und zermalmen zu lassen, wie sein Pflgevdater es tat.“

Von der Waldecke blickten sie noch einmal zurück. Unbeweglich stand Eremia da, die Arme über der Brust, das bronzefarbene Antlitz mit den klassischen Zügen klar von der Abendsonne beschienen, der Blick nicht mehr dem Walde zu, sondern hinaus in die weite, schimmernde Ferne gerichtet.

„Jeder Zoll ein Held,“ murmelte der Gast.

„Ja,“ fügte der Freund hinzu, „ein Held, nur nicht der Tat, sondern des Leidens.“

*) Georg.

**) Ja, ja, Herr.

***) Nein, nein.

†) Bukarest.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspfeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Lichtböfen muß zur Verhütung der Uebertragung von Feuer von einem Geschosß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im 1. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech etc.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 m bzw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Uebertragung von Feuer ermöglichen.

V. Beleuchtung.

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abol-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abol-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und stand sichereren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden.

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht Bassins aus zerbrechlichem Stoff haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Blaker in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmesser dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmesser besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Diese Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennbaren Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern aufzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verlande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Ueberglocken oder dergleichen) versehen sein, welche die Berührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Röhre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllter Leitung oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigung mit einem Ueberzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnurumtöppelung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser großer Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentelchen sicher verhüten; gläserne Nischenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandbogen) sind besondere Nischenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitung in Röhren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraumes sind nicht zulässig.

d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Flure müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Pflanzenöllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängigen Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziffer 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuersicherer Türen geschlossenen Vorlegeln aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eisene Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unerrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baulicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Röhre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätteneinrichtungen etc. müssen tunlichst durch feste Röhre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicherzustellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode in Stand zu setzen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppendefste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrswegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind tunlichst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausführung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breiten (vergl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkaufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren und dergleichen dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Raucherbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergleichen dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöcheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuerwehler anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstgelegenen Feuerwehler an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern u. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Erlösen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.⁴⁾

45. Es ist Vor Sorge zu treffen, daß eine Ueberfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser u. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschoß oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäuser u. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuerfester“ solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit allseitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Fugen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12 bis 15, und zwar:

a) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuerfichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese

⁴⁾ Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu erbitten.

durch darunter angebrachte besondere Schutzdecken entsprechend gesichert werden;

b) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar: zu den Ziffern 9 und 12 schlechthin, zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderung in Absatz 1, zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2, zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuerficherem Ausgang ins Freie ersetzt werden können.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

* Vad Kreuznach. Den Brandmeistern Johann Schlegler, Klempnermeister, und Johann Braun, Anstreichermeister, sowie dem Feuerwehrmann Peter Senst wurden aus Anlaß ihrer 30jährigen Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr das „Allgemeine Ehrenzeichen“ verliehen und unter anerkennenden Worten durch Herrn Landrat von Nasse bzw. Herrn Bürgermeister Kirschstein überreicht.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* Zoest. Einen sehr schönen Verlauf hat die Feier des 45. Stiftungsfestes der freiwilligen Feuerwehr, verbunden mit der Kaisergeburtstagsfeier, am Sonntag, 1. Februar, genommen. Sehr zahlreich hatten sich die Mitglieder mit ihren Damen eingefunden, aber auch vom Magistrat und Stadtverordneten-Kollegium waren eine stattliche Zahl Herren zum Teil mit ihren Damen erschienen. Das Fest wurde wie gewöhnlich mit einer Polonaise eröffnet. Nach Beendigung derselben nahm Herr Bürgermeister Meuten Doornkaat-Koolman das Wort, hervorhebend, daß die diesmalige Feier eine besondere Bedeutung dadurch habe, daß zwei hervorragende Mitglieder der Wehr ihr 40jähriges Jubiläum feierten. Es seien die Herren Branddirektor Topp und Oberbrandmeister Krüger. Herr Topp, der seit 1879 dem Vorstand angehöre und seit 1895 erster Führer der Wehr sei, habe sich um die Hebung des Feuerlöschwesens sehr große Verdienste erworben. Der Feuerwehrvorstand habe deshalb beschlossen, seinem hochverdienten Führer zum Jubiläumsfeste eine besondere Ehrengabe in Gestalt eines Ehrenbeiles zu widmen. Leider sei der Jubilar durch Krankheit verhindert, am Feste teilzunehmen. Eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Krüger und Winkelmann, werde sich daher Sonntag, 2. Februar, zu Herrn Topp begeben und die Gabe überreichen. Aber auch der zweite Jubilar, Herr Krüger, sei ein um das Feuerlöschwesen sehr verdienter Mann. Bei manchen Gelegenheiten habe er durch sein mutiges, ausdauerndes Wesen dazu beigetragen, daß das verheerende Element keine größere Ausdehnung gewinnen könnte. Dies sei namentlich der Fall gewesen beim Brande der von Köppenschen Scheune im Jahre 1881. Darum solle auch dem Herrn Krüger eine Ehrengabe zuteil werden, und überreiche er ihm namens der städtischen Behörden einen mit Gold- und Silberverzierungen versehenen Ehrenkelm, wofür Herr Krüger herzlich danke. Der Herr Bürgermeister lenkte sodann die Blicke der Festteilnehmer auf unseren erhabenen Landesherrn, Se. Majestät den Kaiser, welcher vor wenigen Tagen in sein 50. Lebensjahr getreten sei, feierte Se. Majestät als Friedensfürsten und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät, worauf die Kaiserhymne gesungen wurde. Nunmehr folgten auf Tänze abwechselnd gesanglich-humoristische Vorträge und Aufführungen, von denen besonders „Der Schatz im Hause“, Posse mit Gesang für 1 Dame und 3 Herren, und die „Brandwehr von Feuerhausen“, ausgeführt von 17 Herren, hervorgehoben werden sollen. Wenngleich auch die übrigen Vorträge großen Beifall fanden, so haben doch diese beiden Aufführungen durch ihren Inhalt bzw. durch die darstellenden Personen ganz ungeheuren Beifall gefunden. Den Ausführenden ist der Dank aller Festteilnehmer gewiß. Die Stunden flogen so dahin, und mancher wird verwundert aufgeschaut haben, als er einen Blick auf die Uhr warf. Die übliche Verlosung bot den Damen die gewohnte Abwechslung. Befriedigt zogen auch die letzten Paare heimwärts. Die Ueberreichung des Ehrenbeiles an Herrn Branddirektor Topp hat heute durch die genannten Vertreter der Wehr stattgefunden. Das Beil trägt die Widmung: „Ihrem verehrten Branddirektor, Herrn Karl Topp sen., zum 40jährigen Jubiläum gewidmet (1868) von der freiwilligen Feuerwehr Zoest (1908).“

Das Brandunglück in Elberfeld Hofkamp Nr. 50 vom 3. Januar d. J.

In Nr. 2 des „Feuerwehrmann“ haben wir den Bericht des Herrn Branddirektors Scheller über das Brandunglück in Elberfeld, Hofkampstraße Nr. 50 (Monopol), vom 3. Januar d. J. zum Abdruck gebracht. Bei dem Brande sind, wie erwähnt wurde, von der Familie Autscher Söhne der Vater, eine Tochter und ein Sohn erstickt; ein anderer Sohn, der schwer verletzt aufgefunden wurde, ist inzwischen am 16. Januar seinen Verletzungen erlegen, so daß das Unglück vier Opfer gefordert hat. Der unter Verdacht der Brandstiftung verhaftete Kaufmann Hugo Gesser ist am 20. Januar aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Wie wir weiter meldeten, kam das Brandunglück in der Stadtverordnetenversammlung in Elberfeld vom 7. Januar zur Sprache, und die Widersprüche zwischen der amtlichen Darstellung und den Aussagen von Zeugen waren Veranlassung, daß der Brandrat beauftragt wurde, mit Herrn Beig. Blessinger eine eingehende Untersuchung anzustellen, darüber dem Kollegium Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen über die Abstellung etwaiger Mängel. Ueber das Ergebnis der Ermittlung wurde nun am Dienstag, 4. Februar, in der Elberfelder Stadtverordneten-Versammlung Bericht erstattet. Herr Beig. Stadtbaurat Blessinger führte aus, daß eingehende Vernehmungen aller Zeugen, die sich gemeldet haben und die sonst bekannt geworden sind, durch die Herren Beigeordneten Pfeiffer und Assessor Dr. Neele stattgefunden haben. Auf Grund dieser Vernehmungen ist dem Brandrat Bericht erstattet worden, und dieser ist zu folgenden Feststellungen gelangt:

1. Die Meldeeinrichtung des 6. Reviers hat aus einer nicht aufgeklärten Ursache zunächst einige Zeit gänzlich versagt. Infolge dieser Störung der Leitung sind dann noch mehrere Meldungen aus diesem Revier verloren gegangen.

2. Durch diese Störungen ist die Alarmierung der Wehr verspätet erfolgt.

3. Nach erfolgter Alarmierung ist die Feuerwehr mit anerkannter Schnelligkeit an der Brandstelle eingetroffen.

4. Die in der Presse aufgestellte Behauptung, der Branddirektor Scheller habe durch Zurückschicken der Leute eine Verzögerung des Alarms verursacht, entbehrt jeder Begründung.

5. Das Vorgehen der Wehr bei der Bekämpfung des Feuers und den Rettungsversuchen war mutig und durchaus sachgemäß.

6. Nach erfolgtem Alarm kommt irgend ein Verschulden des gesamten Feuerwehrpersonals bei dem unglücklichen Ausgange des Brandes nicht in Frage.

7. Das Eintreffen der Feuerwehr an der Brandstelle ist nach der Befragung der überwiegenden Mehrheit der vernommenen Zeugen wahrscheinlich etwa um 5½ Uhr erfolgt. Die von dieser Zeit abweichenden Angaben der Wehr beruhen darauf, daß der wachhabende Feuertelegraphist nicht sofort bei Alarmierung die Zeit nach der Uhr aufschrieb, wie dies vorgeschrieben war, sondern die Zeiten erst längere Zeit nachher aus der Erinnerung niederschrieb. Die Aussagen einer Minderheit von Zeugen, die die Angaben des Feuertelegraphisten bestätigen, vermögen das Gewicht der entgegenstehenden Aussagen nicht zu erschüttern.

Dazu habe ich noch zu bemerken: Zu Punkt 1: Dafür, daß die Meldeeinrichtung versagt hat, ist ein vollständig klarer Beweis durch den Morsestreifen gegeben; am Abend vorher ist bei der Revision des Salamanders der Feuermelder zuletzt gezogen worden. Bis zum anderen Morgen ist kein weiteres Zeichen angekommen. Das erste folgende Zeichen war verstimmt. Darauf folgte an dem Melder an der Post der Anruf, und als die Wehr bereits durch das Tor ausrückte, die zweite Meldung durch den Weder am Rathaus. Der Wehr konnte dies nur noch bei der Ausfahrt zugerufen werden. Wie die Störung entstanden ist, wird nie aufgeklärt werden. Zu Punkt 2: Die Wehr ist kurz nach dem Anschlagen des Weders am Rathaus auf der Brandstelle eingetroffen. Dann ist dem Branddirektor der Vorwurf gemacht worden, die Wehr habe auf der Brandstelle nicht sachgemäß gearbeitet, der Branddirektor habe die Leute viel zu spät vorgenommen, und es hätten zunächst die Leute gerettet werden müssen. Der Branddirektor hat nicht sofort erfahren, daß Menschenleben gefährdet waren, und es ist auch zu bedenken, daß nach den Instruktionen der Berliner Feuerwehr die schnellste Rettung von Personen dadurch erfolgt,

daß das Feuer rasch gelöscht wird. Der Branddirektor hat auf dem Hofe und auf der Straße nach den Fenstern gesehen und bemerkt, daß dort ein Brand nicht wütete; er konnte nicht annehmen, daß die gefährdeten Leute nicht die Fenster sondern die Türen öffneten. Richtig ist, daß der Feuertelegraphist nicht seine Pflicht getan hat, wie er sie tun sollte, und bei Eingang der Alarmzeichen nicht sofort die Zeit aufgeschrieben hat. Darauf ist der Unterschied in den Zeitangaben zurückzuführen; der Mann ist von seinem Posten abgelöst worden, und es ist zu bedenken, daß es sich um ein vollständig neues Personal handelt.

Oberbürgermeister Fund wies darauf hin, daß die falsche Notierung ohne jeden Einfluß auf die Zeit des Abrückens und die Alarmierung der Feuerwehr überhaupt gewesen ist. Positiv sei ja durch die nach allen Richtungen objektiv geführte Untersuchung festgestellt worden, daß der Feuerwehr als solcher kein Vorwurf zu machen sei, daß sie auf die wirklich erfolgte Alarmierung prompt ausgerückt sei, daß sie an der Brandstätte sachgemäß und mit Bravour die Arbeiten aufgenommen hat. Das sei das positive Ergebnis der Untersuchung des Brandvorstandes. Die Ursache des Versagens der Meldeeinrichtung könne mit absoluter Sicherheit nicht festgestellt werden; es stehe auch außerhalb aller menschlichen Macht, Einrichtungen zu treffen, die nie versagten. Was an Verbesserungen geschaffen werden könne, werde geschehen. Der Stadtverordneten-Versammlung werde eine Vorlage darüber zugehen.

Stadtverordneter Ziegler verwies darauf, daß der Beig. Blessinger früher erklärt habe, die Wehr sei 5,12 Uhr alarmiert worden, und das stehe auf dem Morsestreifen verzeichnet. — Beig. Blessinger erwiderte, daß der Telegraphist die Zeit aus dem Gedächtnis und falsch notiert habe. — Oberbürgermeister Fund fügte hinzu, daß Vorkehrungen getroffen würden, eine vollständige Zeitfeststellung zu ermöglichen. — Stadtverordneter Dr. Graf stellte darauf noch fest, daß durch das Versehen des Telegraphisten schwere Mißverständnisse entstanden und daß die Alarmierung jedenfalls nicht vor 5,30 Uhr erfolgt sei.

Auch durch diese Feststellungen erscheint der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt. Es ist zu erwarten, daß noch eine weitere Untersuchung erfolgen wird.

Lagerbrand in Burgsteinfurt.

* Burgsteinfurt, 4. Februar. Am 30. Januar, gegen 2 Uhr Nachmittags, riefen die Brandsignale die hiesige freiwillige Feuerwehr zur Arbeit. Es brannte in dem Baumwollabfall- und Lumpenlager der Firma M. C. Wertheim, wo im Sortierraum vermutlich durch einen in diesem Raum unbegreiflicherweise aufgestellten Ofen die Abfälle Feuer gefangen haben. Das Lager von ca. 90-30 m bestand aus acht durch Mauern und eiserne Türen getrennten Abteilungen, welche bis unter das Dach mit Baumwollabfällen gefüllt waren. Beim Eintreffen der Wehr stand bereits die Hälfte der Abteilungen in Flammen, und sprang das Feuer mit Schnelligkeit auf sämtliche Räume über, da die eisernen Türen nicht geschlossen und wo dieses doch der Fall das Feuer mit Leichtigkeit durch das mit Theerpappe gedeckte Dach seinen Eingang fand. Von dem Lager war nichts zu retten, und die Wehr beschränkte sich darauf, die neben diesem Lager neu erbaute Weberei und Maschinengebäude zu schützen, was bei angestrengter Arbeit und da der Wind günstig war, auch gelang. Die Weberei ist durch eine Brandmauer (?) von dem Lager getrennt, doch befanden sich in dieser Mauer unverständlicherweise wohl ein Duzend Löcher, in denen die Transmissionslager aufgestellt sind. Die Löcher wurden schnell mit Steinen und Lehm vermauert, so daß erst jetzt eine Brandmauer entstanden ist. Die Wasserverhältnisse waren sehr schlecht, da solches nur für zwei Spritzen von dem am Güterschuppen liegenden Hydranten der Eisenbahnverwaltung entnommen werden konnte; der auf dem Fabriplatz aufgestellte Brunnen versagte, so daß das hier aufgestellte Gerät nur wenig leisten konnte. Die Macht des Feuers war gegen 12 Uhr Nachts gebrochen, und konnte die Wehr, da eine Gefahr für die Webereigebäude nicht mehr vorhanden war, unter Zurücklassung einer starken Brandwache abrücken. Die verbrannten Vorräte sollen 800 bis 1000 Doppelladungen betragen haben, in denen die Glut noch heute fortglimmt, alles zu einem kleinen Häufchen Asche zerstörend.

Der **Westfälische Feuerwehr-Verband** beabsichtigt, für die Wehren des Verbandes eine

Normal-Uniform

einzuführen.

Leistungsfähige Lieferanten von Feuerwehrrocken werden gebeten, bis zum 1. April d. J. Musterstücke mit Preisangabe an den 2. Vorsitzenden Herrn Branddirektor W. Velten in **Bochum** einzusenden.

Gelsenkirchen 11, den 3. Januar 1908.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.
Herm. Franken, Vorsitzender.



Eine 30 jährige

Probezeit hat die



Grether-Kupplung

hinter sich und hat sich während dieser Zeit

auf's beste bewährt!

Sie ist die einfachste und leicht-verständlichste aller Schlauchkupplungen.

Sie ist unverwundlich im Gebrauch und kann am billigsten hergestellt werden.

Sie war die erste patentierte Kupplung mit gleichen Hälften und ist weit verbreitet.

Ihre Anschaffung erleichtert den Dienst der Mannschaft und erhöht die Schlagfertigkeit der Wehr!

Grether & Cie.,

Freiburg i. Bad.

Spritzenfabrik und Giessereien.



Reinecken & Lohrmann

Unna-Königsb. Westf. 1330

Eisenkonstruktionen
Feuerwehr-
steigertürme
Gerätehäuser
Schlauch-
trockentürme.



Carl A. Nagler, Gotha

Spezial-Geschäft für
Feuerlösch-Geräte und
Feuerwehr-Requisiten

1897 liefert
Schläuche aller Art

n. Normalverschraubungen
und alle Sorten Schlauch-
Kupplungen, sowie sämt-
liche Ausrüstungsstücke zu
Rettungs- bzw. Feuerwehr-
zwecken in fachgemässer
und solider Ausführung.
Kataloge gratis.

E. Thorn, Elberfeld

Spezial-Geschäft in Feuerwehr-Artikeln

empfiehlt in solider und sauberer Ausführung

sämtliche Personalausrüstungen, besonders Helme

in jeder Ausführung, Gurte und Beiltaschen, Beile,

Leinen, Karabinerhaken, Fackeln, Hakenleitern,

Rauchschutz- und Rettungsgeräte.

Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen.

Man verlange Preislisten.

Uniformen

in Wolle, Baumwolle- und Leinen, besonders vorteilhafte Bedienung.

Helme in jeder Ausführung bis zu den feinsten Chargenhelmen.

Gurte von Hanf, Wolle, Leder, solide gearbeitet, Carabinerhaken.

Beile besonders dauerhaft, Beiltaschen aus einem Stück Leder gearbeitet.

Laternen für Kerzen u. Oelbrand, Petroleum- u. Wachsackeln.

Signalinstrumente, Trommeln, Pfeifen, einmal gewundene Alarinhörner.

Carl Henkel

Bielefeld

Feuerwehr-
Requisitenfabrik.

Spezialität:

Persönliche Ausrüstungen.

Muster und Preislisten stehen zu Diensten.

Feuer-Lösch-Einrichtungen

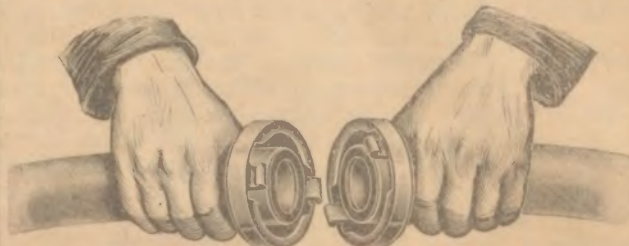
nur bestens bewährte Systeme.

Komplette Ausstattungen

für Feuerwehren.

Mechan. Schiebe- und Rettungsleitern, Drehleitern, Feuerspritzen, Zubringer, Mannschafts-, Geräte- und Schlauchwagen.

Alle persönlichen Ausrüstungsstücke, Feuerhähne, Hydranten etc. Fabrikation von Schlauchkupplungen eingeführter Systeme.



Schlauchkupplung nach bisherigem Patent 44 341 (lt. Abbild.) welche lt. Beschluss der Provinzial-Feuerwehr-Verbände Rheinlands und Westfalens als Normal-Uebergangsstück gewählt wurde.

Hönigs verbesserte Ideal-Moment-Schlauchkupplung mit gleichen Hälften mit oder ohne bewegliche Schlauchstutzen. Terlinden-Schlauchkupplung (Erf. Branddir. Giersberg). Beste, billigste, betriebssicherste Kuppelungen der Gegenwart liefert in sorgfältigster Ausführung

Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln-Nippes

Geschäftsgründung 1832.

Höchst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Zur besonderen Beachtung!

Alle unsere Spritzen und Feuerlöschfahrzeuge werden auf Wunsch mit der von vielen Autoritäten als bisher unerreicht bezeichneten Noko-Patentachse D. R. P. 160 033 welches Recht unserer Firma nur allein zusteht, versehen.

Hauptvorteile dieser Achse sind:

Genaueste und sicherste Nachstellbarkeit! Einfachste Handhabung! Grösste Sicherheit im Gebrauch!

1000 M. Neben-Verdienst.

Für den Verkauf meiner durch

D. R. G.	Nummer	249 653
D. R. W.	„	76 558
D. R. W.	„	76 840
D. R. W.	„	79 989
Oesterr. Patent	„	24 018
Ungar.	„	34 551
Belg.	„	180 748

gesetzlich geschützten, überall sehr vorzüglich bewährten

Rutansschläuche

suche ich allerorts tüchtige Vertreter gegen hohe Provision. Feuerwehr-Mitglieder bevorzugt.

Friedrich Friedemann

Schläuchefabrik

Langenleuba-Niederhain.

Schläuche sowie sämtliche Schlauch-requisiten, Schlauchwagen, Gerätewagen.

Leitern Hakenleitern, Anstellleitern. Neu! Neu!

„Moment-Verlängerungsleiter“. Rettungsgeräte, Steigerleitern, von besonders hoher Tragfähigkeit, Sprungtücher.

Sanitätseinrichtungen,

Verbandtaschen, Verbandkästen, Verband-päckchen, Träg- und Fahrbahren.

Sämtliche Ausrüstungen für Sanitätskolonnen.